

Die Einschränkung des Zeitungsdruckpapier-Verbrauches in Deutschland.

Auf Grund der Druckpapier-Berordnung des deutschen Bundesrates vom 18. April v. J. ist zum Jahreschlusse eine Bekanntmachung erschienen, die den Verbrauch von Zeitungsdruckpapier im Sinne seiner entsprechenden Einschränkung für die ersten drei Monate des Jahres 1917 regelt. Hiernach dürfen Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, und alle anderen, die solches Papier für ihren Gewerbebetrieb beziehen, solches Papier nur in den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzten Mengen beziehen. Also eine durchgreifende Bemessung des Verbrauches, eine Bemessung, die auch auf früher abgeschlossene Lieferungsverträge zurückwirkt. Diese Verbrauchseinschränkung bewegt sich je nach dem früheren Umfange der Zeitungen — das Grundjahr der Berechnung ist das Jahr 1915 — zwischen $6\frac{1}{2}$ Prozent (Zeitungen von 200 Quadratmeter Umfang im Grundjahre 1915) bis $28\frac{1}{2}$ Prozent (Zeitungen über 1600 Quadratmeter im Jahre 1915) der von den Zeitungen damals verbrauchten Papiermenge. Bemerkenswert ist noch, daß bei dieser Maßregel aber auch die Fälle berücksichtigt sind, in denen sich der Zeitungsumfang im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert oder vermehrt hat, und daß auch für die Behandlung der Unternehmungen, die über Bestände an Druckpapier ohnedies verfügen, besondere Verfügungen getroffen sind. Von diesen Beständen darf eben nur so viel verbraucht werden, daß insgesamt der als zulässig errechnete Verbrauch nicht überschritten wird. Der Mehrbestand darf vielmehr ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen sind durchaus geeignet, der unwirtschaftlichen Gebarung mit Zeitungsdruckpapier wirksam entgegenzutreten. Indem sie den Verbrauch nach oben genau begrenzen, machen sie es den Unternehmungen, die zufällig im Besitz großer Papierorräte sind, unmöglich, diese Mehrbestände undkonomisch rasch aufzubrauchen. Dieses Setzen einer Höchstgrenze, einer Höchstgrenze, die zudem eine weitgehende Einschränkung des Verbrauches in sich schließt, nimmt aber auch jeden Anreiz zu überflüssiger

Einfuhr ausländischer Druckpapiere. Denn da der Verbrauch amtlich begrenzt und eingeschränkt wird, entfällt jeder Anlaß, Einfuhren für einen Verbrauch über dieses Maß hinaus vorzunehmen.

Wünscht man all das, dann muß man nur umso lebhafter wünschen, daß ähnliche Verfügungen auch in Oesterreich getroffen werden. Erwünscht wäre das auch schon aus währungs politischen Erwägungen, denn unzweifelhaft muß jetzt jede Verhinderung unnötiger, überflüssiger Bezüge von Auslandswaren begrüßt werden. Die Einschränkung des Verbrauches solcher Waren würde dann als gleich berechnigte, gleich wirksame Maßnahme an die Seite jener Vorkehrungen treten, die mittels Einfuhrverböten aus valutariischen Rücksichten dem Abströmen unserer Geldmittel nach dem Auslande entgegenwirken. Wird der Verbrauch von Druckpapier entsprechend geregelt, also amtlich bemessen, dann muß ja jede Verlockung zu noch weitergehenden Einfuhren auf diesem Gebiete entfallen.